

Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts



06/2024-05/2025

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 18/06/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0+49 (0) 611/75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Vierteljährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts
- Quartalerhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 7

- **Inhalte:** Stand der vierteljährlichen Schulden nach Schuldarten und Gläubigern.
- **Nutzerbedarf:** Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- **Hauptnutzer:** Deutsche Bundesbank, Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute, Hochschulen und Internationaler Währungsfonds (IWF).

3 Methodik Seite 8

- Primärstatistik
- **Art der Datengewinnung:** Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungswesen der Gebietskörperschaften sowie der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt. Die Kernhaushalte der Sozialversicherung sowie die Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, werden fortgeschrieben, um den gesamten Öffentlichen Gesamthaushalt abzubilden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 9

- **Fehler in der Erfassungsgrundlage:** Keine.
- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- **Gesamtbewertung:** Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 11

- **Aktualität:** Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Quartals.
- **Pünktlichkeit:** Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtsquartals.

6 Vergleichbarkeit Seite 11

- **Zeitlich:** Die vierteljährliche Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Ende des Berichtsquartals. Die Ergebnisse aus den Erhebungen vor dem ersten Quartal 2016 sind aufgrund methodischer Veränderungen mit den Erhebungen ab dem ersten Quartal 2016 eingeschränkt vergleichbar.
- **Räumlich:** Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der vierteljährlichen Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat nach einheitlichen Kriterien in die Erhebung einbezogen werden.

7 Kohärenz

Seite 12

- **Amtliche Statistik:** Jährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils etwa 90 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in dem Statistischen Bericht "Vierteljährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" im Internetportal des Statistischen Bundesamtes, in GENESIS-Online und im Statistischen Wochenbericht veröffentlicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die vierteljährliche Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände) und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (inklusive der Extrahaushalte der Sozialversicherung und der staatlichen Hochschulen). Zu den Erhebungseinheiten der vierteljährlichen Schuldenstatistik gehören nur Einheiten, die im Sinne des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen. Die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU) sind daher nicht enthalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts. Darstellungs- und Erhebungseinheiten sind identisch.

Öffentlicher Gesamthaushalt:

Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter/Amtsverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit), der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

In der vierteljährlichen Schuldenstatistik werden die Kernhaushalte der Sozialversicherung nicht erhoben, sondern auf Grundlage der aktuell vorliegenden Schuldenstände der jährlichen Schuldenstatistik fortgeschrieben.

Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Sofern die Gesamteinnahmen oder -ausgaben, die Gesamteinzahlungen oder -auszahlungen bzw. die gesamten Erträge oder Aufwendungen eines Extrahaushalts 1 Mill. Euro im Jahr nicht übersteigen, fällt er unter die Abschneidegrenze. Der Schuldenstand der Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, wird für die vierteljährliche Schuldenstatistik auf Basis der jährlichen Schuldenstatistik fortgeschrieben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt der vierteljährlichen Schuldenstatistik ist jeweils der letzte Tag des aktuellen Berichtsquartals.

1.5 Periodizität

Vierteljährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 3 FPStatG. Ergänzend gilt die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 05.04.2023, S. 1) geändert worden ist].

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Erhobene Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der in dieser Statistik enthaltenen Erhebungseinheiten zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem dürfen nach § 14 Absatz 4 FPStatG an das Statistische Amt der Europäischen Union statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1) übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.

Alle Aspekte der vierteljährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Schulden- und Finanzvermögenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach § 5 Nummer 3 FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Es erfolgt durch einen Abgleich mit der jährlichen Schuldenstatistik eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die vierteljährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung mit Abschneidegrenze eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über die vierteljährlichen Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist, mit Ausnahme der Kernhaushalte der Sozialversicherung und Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, eine vierteljährliche Vollerhebung mit Abschneidegrenze und berichtet über den Stand der Schulden zum Ende des Berichtsquartals unterteilt nach Schuldarten und Gläubigern.

Bei den Kernhaushalten von Bund und Ländern werden erhoben: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern (darunter Kredite mit Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr), Cash-Pooling unterteilt nach Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten sowie Wertpapiersschulden unterteilt nach Geldmarktpapieren und Kapitalmarktpapieren. Bei den Kernhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Extrahaushalten werden Kassenkredite und Kredite unterteilt nach Gläubigern, Cash-Pooling unterteilt nach Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten und Wertpapiersschulden insgesamt erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die vierteljährlichen Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte und den Öffentlichen Gesamthaushalt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts werden nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert, aber von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der vierteljährlichen Schuldenstatistik Netto-Schuldner- beziehungsweise - Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land beziehungsweise Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistiken", im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über die vierteljährlichen Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die "Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises" aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der vierteljährlichen Schuldenstatistik besteht eine Auskunftspflicht. Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie aus den Jahresabschlüssen der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Kernhaushalte der Länder und der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Zudem werden auch die kameral/doppisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Länder zentral erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Der Fragebogen „Vierteljährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (SFK4)“ ist im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Anzumerken ist, dass dieser Fragebogen mit der Unterteilung der Wertpapierschulden und den Krediten mit Laufzeit unter einem Jahr ausführlicher ist als die für die übrigen Einheiten verwendeten Fragebogen. Die kameral/doppisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

von Bund und Ländern (Extrahaushalte) werden durch das Statistische Bundesamt mittels des Fragebogens „Vierteljährliche Schulden der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern (KFEU)“ erhoben. Der Fragebogen ist an diesen Bericht angehängt. Alle anderen Einheiten werden im Rahmen der kommunalen Kassenstatistik, der Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte bzw. der vierteljährlichen Hochschulfinanzstatistik erhoben. Die Dateneingänge werden mittels Eingangskontrollsystemen erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Vorher werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Schätzeinheiten oder Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus den Ergebnissen der letzten vorliegenden Erhebung der jährlichen Schuldenstatistik. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und durch die Bereitstellung eines Excel-Fragebogens, mit Hilfe dessen eine automatisierte Datenbereitstellung aus dem Rechnungswesen ermöglicht werden kann. Eine weitere Entlastung findet durch die Anwendung der Abschneidegrenze nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 statt. Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, werden von der Auskunftspflicht befreit und geschätzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die vierteljährliche Schuldenstatistik wird mit Ausnahme der Kernhaushalte der Sozialversicherung und der Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, vierteljährlich zum Stichtag als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung mit Abschneidegrenze sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, sodass die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die vierteljährliche Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Daten den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen.

Zu beachten ist, dass es bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, da Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden. Bei den Kassenkrediten des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z.B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbände) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die vierteljährliche Schuldenstatistik wird als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die vierteljährliche Schuldenstatistik umfasst neben den Kernhaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts auch alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und dem Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist bei den erhobenen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören oder unter die Abschneidegrenze fallen würden. Sobald entsprechende Informationen über eine Einheit beispielsweise im Rahmen der Grundbefragung vorliegen, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit beziehungsweise Erfassungsgrundlage entfernt

Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die Schulden der wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der zuletzt vorliegenden Vorjahresergebnisse (ggf. auch Vorvorjahresergebnisse) der jährlichen Schuldenstatistik fortgeschrieben.

Für das 4. Quartal 2023 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten (ohne Schätzanteil) bei 0,47 % (Vorjahr: 0,25 %), der Anteil der geschätzten Einheiten lag bei 10,10 % (Vorjahr 9,86 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der vierteljährlichen Schuldenstatistik ergeben sich für alle geschätzten Einheiten (Einheiten unter der Abschneidegrenze und echte Antwortausfälle) jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil aller geschätzten Einheiten am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	4. Quartal 2023	4. Quartal 2022
Kassenkredite	1,52 %	0,31 %
Wertpapiersschulden	0,00 %	0,00 %
Kredite	0,85 %	0,40 %

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor. Nicht alle Merkmale der Erhebung müssen befüllt werden. Hat eine Berichtseinheit beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden. Die Kernhaushalte der Sozialversicherung und Einheiten, die unter die Abschneidegrenze fallen, werden vierteljährlich nicht erhoben, sondern mit dem aktuellsten vorliegenden Stand aus der jährlichen Schuldenstatistik fortgeschrieben. Aufgrund geringer Schwankungen beim Schuldenstand der Kernhaushalte der Sozialversicherung ist der nicht-stichprobenbedingte Fehler hier als sehr gering anzusehen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden standardmäßig einmal vierteljährlich durchgeführt, wenn neue, bisher nicht verfügbare Daten vorliegen und in die Berechnung einbezogen werden. Revisionen können sich auch aus methodischen und konzeptionellen Änderungen ergeben. Die bereits veröffentlichten Ergebnisse werden jeweils durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

4.4.2 Revisionsverfahren

Der betroffene Statistische Bericht wird mit Revisionsdatum überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2017). Es erfolgt routinemäßig eine Revision des Vorquartals mit der Veröffentlichung des aktuellen Berichtsquartals.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. In den Informationen zur Statistik des betroffenen Statistischen Berichts wird auf Revisionsgründe hingewiesen und die wesentlichen Revisionsdifferenzen werden benannt. Durch die Revisionen änderten sich die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich in dem Berichtszeitraum vom 1. Quartal 2022 bis zum 4. Quartal 2022 nur unwesentlich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der letzte Tag des jeweiligen Berichtsquartals. Die endgültigen Ergebnisse werden etwa 90 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals als Pressemitteilung und im Internet veröffentlicht. Detailliertere Ergebnisse enthält der Statistische Bericht "Vierteljährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts".

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird. Der festgelegte Veröffentlichungstermin für das 4. Quartal 2022 des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (29. März 2023). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: +7 Tage, Vorjahr: +11 Tage)

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da (mit Ausnahme der Kernhaushalte der Sozialversicherung und der Einheiten, die unter die Abschnidegrenze fallen) alle Kern- und Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden. Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsquartals. Daten in jahresübergreifenden bzw. langen Reihen sind zum Teil nur noch eingeschränkt vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2011 werden bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts die Schulden der Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Ausnahme von Zweckverbänden nachgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden zusätzlich alle dem Sektor Staat zugehörigen Zweckverbände und Einrichtungen für Forschung und Entwicklung einbezogen.

Eine besondere Zäsur besteht ab dem Berichtsjahr 2016. Seitdem gelten neue begriffliche Abgrenzungen. So werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Zudem liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet. Diese Änderungen im Erhebungsprogramm sind auf EU-Anforderungen zurückzuführen. Des Weiteren wurden auch die Laufzeiten gemäß der aktuellen Fristengliederung der Deutschen Bundesbank angepasst und die Gläubigerstruktur erweitert. Zudem werden die Ausgleichsforderungen, die vor allem gegenüber der Deutschen Bundesbank bestehen, nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind in den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (größtenteils bei Kreditinstituten) enthalten. Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen gegen die öffentliche Hand, in erster Linie als Ausgleich für den Wegfall der Forderungstitel gegen das Dritte Reich nach Ende des 2. Weltkriegs.

Ab dem Berichtsjahr 2016 umfasst der Berichtskreis der vierteljährlichen Schuldenstatistik mit den Extrahaushalten der Sozialversicherung alle Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts. Seitdem zählen in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 hierzu auch alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften des Sektors Staat. Um den Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts vollständig darstellen zu können, werden die Schulden der Kernhaushalte der Sozialversicherung und der Einheiten, die unter die Abschnidegrenze fallen, auf Grundlage der jährlichen Schuldenstatistik des aktuellsten vorliegenden Berichtszeitpunkts beginnend mit dem Berichtsjahr 2016 fortgeschrieben.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
Abgrenzung des nicht öffentlichen Bereichs	2016-2024	9 Jahre
Abgrenzung des öffentlichen Bereichs	2016-2024	9 Jahre
Kassenkredite	2016-2024	9 Jahre
Wertpapiersschulden	2011-2024	14 Jahre
Kredite	2016-2024	9 Jahre
Cash-Pooling	2021-2024	4 Jahre
Methodische Abgrenzung des Berichtskreises	2016-2024	9 Jahre

Weitere Anmerkungen zur zeitlichen Vergleichbarkeit seit dem Berichtsjahr 2011 sind den Informationen zur Statistik des Statistischen Berichts der vierteljährlichen Schuldenstatistik zu entnehmen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die vierteljährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der jährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für die vierteljährliche Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung und werden im Rahmen der vierteljährlichen Stabilitätsberichterstattung an die EU genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse erfolgt für die Berichtsquartale 01/2016 bis 04/2022 in der Fachserie 14 Reihe 5.2 und ab dem Berichtsquartal 04/2022 in dem Statistischen Bericht "Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts". Die Fachserien sowie die Statistischen Berichte können als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/inhalt.html#sprg238470>

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen/ Schulden, Finanzvermögen" abrufbar:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/inhalt.html#sprg234552>

Veröffentlichungen der vierteljährlichen Schulden stehen auch auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Wochenbericht zur Verfügung, die einen umfassenden Überblick zu den Entwicklungen der vierteljährlichen Schulden geben.

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen.

Bis einschließlich dem 4. Quartal 2015 wurden die Ergebnisse in einer komprimierten Form in der Fachserie 14 Reihe 2 Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online können ausführliche Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1687761667923&code=71311#abreacrumb>

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist unter dem Themenbereich „Staat/Öffentliche Finanzen“ abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html#sprg350638

Methodenaufsätze:

Birkenfeld, T. und S. Scharfe: "Vierteljährliche Schulden am 31. März 2014. Eine Analyse der Effekte der Änderungen des FPStatG sowie des ESVG " in WiSta 07/2014, Seite 404-412.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000185/WistaJuli2014.pdf

Rückner, C.: "Integration in den Finanz- und Personalstatistiken" in WiSta 11/2011, Seite 1104-1110.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000115/101020011114.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.